

Mietbedingungen

1. Allgemeines

- a) Mieter und Fahrer bestätigen, den Wagen in äußerlich gutem und - soweit erkennbar - technisch einwandfreiem Zustand erhalten zu haben.
- b) Mieter und Fahrer verpflichten sich, den Wagen schonend zu behandeln, seine Verkehrssicherheit zu überwachen und für die erforderliche Wartung (insbes. Kühlwasser, Ölstand- und Reifenkontrolle) zu sorgen.
- c) Mieter und Fahrer verpflichten sich, ausschließlich (für das jeweilige Fahrzeug zugelassene) befestigte Straßen und Plätze zu befahren. Bei Verstoß haften Mieter und Fahrer voll (auch bei Abschluß einer Haftungsbegrenzung) für Schäden am Fahrzeug, sowie für hieraus entstandene Haftpflichtschäden (z.B. Flurschäden).
- d) Mieter und Fahrer verpflichten sich ferner, den Wagen sorgfältig gegen Diebstahl und andere unberechtigte Benutzung durch Dritte zu sichern, und zwar auch durch entsprechende Aufbewahrung der Fahrzeugschlüssel und Papiere. Bei abgestellten Fahrzeugen sind Türen und Fenster ordnungsgemäß zu sichern bzw. zu verschließen. Das Lenkradschloß muss eingerastet sein.
- e) Die für den jeweiligen Einsatz des Fahrzeuges geltenden gesetzl. Bestimmungen sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für das Mitführen von Beförderungs- und Begleitpapieren, sowie einer Fahrerkarte im gewerblichen Transport bei Mietung von Lkw.
- f) Bei der Anmietung von Anhängern gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Anmietung von Fahrzeugen. Zusätzlich ist hier der Mieter für die Einhaltung der Anhängelast seines Zugfahrzeuges allein verantwortlich, sowie Verkehrsverstöße aller Art und Schäden die durch fehlerhaftes Ankuppeln oder Abreißen der Kupplung vom Zugfahrzeug verursacht werden. Auch für Reifenschäden jeglicher Art, sowie die Dichtigkeit des Aufbaus und der Plane wird keine Haftung übernommen. Folgeschäden am Zugfahrzeug oder dem Ladegut werden vom Vermieter nicht übernommen und somit ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Mietpreisberechnung

Erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste, wobei für jeden angefangenen Tag eine Tagesgrundgebühr berechnet wird.

3. Mietdauer und Rückgabe

- a) Der Mieter kann die Vertragsdauer bis zu ihrem Ablauf durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Vermieter verlängern lassen.
- b) Bei verspäteter Rückgabe des Wagens, der Fahrzeugpapiere oder der Schlüssel hat er den Ausfallschaden und evtl. zusätzliche Schäden des Vermieters zu ersetzen und zwar in Höhe einer Tagesgrundgebühr und einer Tagesstrecke von mindestens 100 km für jeden angefangenen Tag Verspätung und zwar ohne Nachweis für die Vermietmöglichkeit.
- c) Der Vermieter kann den Mietvertrag jederzeit fristlos kündigen und den Wagen in Besitz nehmen, auch ohne Angabe von Gründen.
- d) Das Mietfahrzeug muss in der Filiale, in der es angemietet wurde, zurückgegeben werden.

4. Abbestellung

Spätestens 24 Stunden vor Mietbeginn. Andernfalls ist mindestens eine Tagesgrundgebühr zu zahlen.

5. Berechtigte Fahrer

Zur Führung des Fahrzeuges sind ausschließlich berechtigt unter Voraussetzung eines gültigen Führerscheines:

- a) der Mieter,
- b) der im Vertrag angegebene Fahrer,
- c) bei Anmietung durch Betriebe oder ähnliche Einrichtungen auch deren angestellte Fahrer mit Vollmacht.

6. Verbote

Verboten sind:

- a) Verwendung des Wagens zu motorsportlichen Veranstaltungen.
- b) Überladung sowie Abschleppen anderer Fahrzeuge.
- c) Unerlaubte Benutzung des Wagens zur gewerblichen Beförderung von Personen bzw. von Gütern im ungenehmigten Fernverkehr.
- d) Unerlaubte Weitervermietung oder sonstige Überlassung des Wagens an Dritte.
- e) Benutzung des Wagens unter Einwirkung von Alkohol oder anderer berauschender Mittel.
- f) Verwendung des Wagens zu strafbaren Handlungen, einschl. der unberechtigten Beförderung von Zollgütern oder sonstigem verbotenen Gut.
- g) Veränderungen am Kilometerzähler und seiner Plombierung

7. Verhalten bei Unfällen, Diebstahl oder sonstigen Schäden Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Entwendung des Fahrzeuges, Brand-, Wildschäden und sonstigen Schäden, hat der Mieter in jedem Falle unverzüglich:

- a) die Polizei hinzuziehen und für eine Aufnahme des Unfall bzw. Schadenherganges Sorge zu tragen,
- b) den Vermieter, notfalls auch am Hauptsitz oder in einer der Filialen, zu benachrichtigen,
- c) zusätzlich alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Vermieter eine objektive Feststellung des Unfall- bzw. Schadenherganges ermöglichen,
- d) dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht unter Beifügung einer Unfallskizze zu erstellen,
- e) bei Unfällen mit Fremdbeteiligung die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, Ihre Haftpflichtversicherung, Name und Anschrift des Fahrzeughalters, des Fahrers und der Zeugen festzustellen.

Die Abgabe von Schuldanerkenntnissen ist untersagt.

8. Versicherungsschutz

Für das Mietfahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung und eine Teilkaskoversicherung.

Der Mieter haftet bei selbstverschuldeten Unfällen sowie Unfallflucht des Gegners unbegrenzt bis zum Wert des Mietfahrzeuges.

9. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Mieters kann gegen Zahlung einer Gebühr - siehe Vorderseite des Mietvertrages „Haftungsbegrenzung wird vereinbart“ - begrenzt werden.

10. Vollhaftung

Der Mieter haftet bei allen Schäden am Mietwagen in jedem Fall, auch bei Abschluß der Haftungsbegrenzung, im vollen Umfang, wenn der Schaden entsteht:

- a) durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden des Unfalls bzw. der Beschädigung sowie bei Fahrten unter jeglicher Einwirkung von Alkohol,
- b) bei Nichtinzuhaltung der Polizei nach einem Unfall bzw. bei Verletzung einer der unter Ziffer 7 genannten Obliegenheiten,
- c) bei Zuwiderhandlung gegen Ziffer 5 und 6,
- d) der Mieter haftet für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden (z. B. schlechtes Verstauen, ungenügender Verschluß) sowie für Schäden an Aufbauten von Lkw (Kasten, Koffer, Plane und Spiegel) die durch Nichtbeachtung der Durchfahrthöhe und -breite verursacht werden.
- e) Mieter haftet für Reifenschäden.

11. Nebenkosten

Nebenkosten sind die unfallbedingte Wertminderung, der Mietausfallschaden und die Kosten für das Abschleppen und die Begutachtung des Schadens durch einen Sachverständigen. Die Höhe der Wertminderung wird durch einen vom Vermieter zu benennenden neutralen Sachverständigen für beide Teile verbindlich festgelegt. Der Mietausfallschaden ist für die Reparaturzeit bzw. für die Zeit bis zur Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeuges (bei Totalschaden) nach dem Tagessatz des Wagens und einer Tagesstrecke von 100 km zu berechnen und zwar ohne Rücksicht auf die Vermietmöglichkeiten des Vermieters während dieses Zeitraumes.

12. Haftung des Mieters und des Fahrers

Der Mieter hat sich das Verhalten des Fahrers wie eigenes zu rechnen zu lassen. Er haftet für das Verschulden des Fahrers wie für eigenes.

13. Haftung des Vermieters

- a) Verschleißreparaturen gehen zu Lasten des Vermieters, sofern sie nicht auf unsachgemäßer Behandlung des Wagens beruhen.
- b) Ersatzansprüche gegen den Vermieter wegen unterlassener oder verspäteter Zustellung sowie wegen Ausfall des angemieteten Fahrzeuges oder Abbruch der Miete durch den Vermieter sind ausgeschlossen.

14. Verhalten bei Reparaturschäden

- a) Verschleißreparaturen während der Mietzeit sind bei Beträgen von über 50,- EURO nur mit Einverständnis des Vermieters durchzuführen.
- b) Bei Schäden am Kilometerzähler hat der Mieter bzw. der Fahrer unverzüglich die nächste Vertragswerkstatt zur Reparatur aufzusuchen. Bei Weiterfahrt mit schadhaftem Kilometerzähler erfolgt die Abrechnung nach Tagesstrecken von mind. 800 km.

15. Aufrechnungsausschluß

Gegenüber dem Anspruch des Vermieters auf Zahlung des Mietzinses und Rückgabe des Wagens steht dem Mieter weder das Recht zu, wegen etwaiger Gegenansprüche aufzurechnen, noch den Wagen zurückzuhalten.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist Hamburg. Die Zuständigkeit des Gerichts ist schriftlich für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

17. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, bleiben die übrigen Teile davon unberührt. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung.

Alkohol: Nach jeglichem Alkoholgenuß volle Haftung bei Unfällen.
Nach Unfällen unbedingt Polizei hinzuziehen und Ziff. 7. und 10. beachten.

Auslandsfahrten nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters erlaubt!